

Anlage 3 (VB) - Übersicht möglicher Kombinationen

Stand:	14.12.2021
Gültig ab:	01.01.2023
Version:	11.0.0

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsprotokoll.....	3
2	Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine	4
2.1	Erläuterung Datensatz / Datenbausteine.....	6
2.2	Erläuterung Kennzeichen / Bedingungen	7
3	Kontinuität der Leistungsgewährung.....	8

1 Änderungsprotokoll

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
11.0.0	Final	29.09.2021	GKV-SV	Kapitel 2 - Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine	Neue Abgabegründe "04" und "66" aufgenommen
11.0.0	Final	29.09.2021	GKV-SV	Kapitel 3 - Kontinuität der Leistungsgewährung	Neuen Abgabegrund "04" aufgenommen

2 Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine

ABGABEGRUND	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBEE	DBAW	DBFR	DBU N	DBMU	DBV O	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK	DBAP	DBID
01 = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld [1]	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	m	m	J	m
02 = Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld [1]	J	J	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
03 = Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	J	J	J	N	m	m	N	m	N	N	J	N	N	N	N	m	m	J	m
04 = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitnahme im Krankenhaus	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	m	m	J	m
11 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	m	N	N	J	m	m	J	m
12 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	m	N	N	J	m	m	J	m
21 = Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	J	N	N	N	N	N	m	m	J	m
22 = Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	J	N	N	N	N	J	m	m	J	m
23 = Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld	J	J	J	N	N	N	N	N	J	J	N	N	N	N	N	N	N	J	m
31 = Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	J	m	m	J	m
41 = Anforderung Vorerkrankungsmittelungen	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	J	N	N	N	N	N	J	m
42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m
51 = Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	N	N	J	N	N	N	J	m
61 = Rückmeldung Vorerkrankungsmittelungen	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	J	m
62 = Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
66 = Rückmeldung falscher Abgabegrund	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
71 = Höhe der Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	J	m

ABGABEGRUND	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBEE	DBAW	DBFR	DBU N	DBMU	DBV O	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK	DBAP	DBID
99 = Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m

[1] Ist die Freistellung von der Arbeit aufgrund einer Schwersterkrankung des Kindes im Sinne des § 45 Abs. 4 SGB V erforderlich, ist aufgrund der besonderen Berechnung dieses Kinderkrankengeldes (analog Krankengeld nach § 47 SGB V) eine Meldung im Rahmen des Datenaustausches mit dem Abgabegrund „01“ vorzunehmen.

2.1 Erläuterung Datensatz / Datenbausteine

DSLW (Daten zur Steuerung)

DBNA (Datenbaustein Name)

DBAN (Datenbaustein Anschrift)

DBAL (Datenbaustein Allgemeines)

DBAE (Datenbaustein Arbeitsentgelt)

DBZA (Datenbaustein Arbeitszeit)

DBEE (Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung)

DBAW (Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt)

DBFR (Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes)

DBUN (Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall)

DBMU (Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld)

DBVO (Datenbaustein Vorerkrankungszeiten)

DBHE (Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung)

DBBE (Datenbaustein Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen - § 23c SGB IV)

DBLT (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe)

DBSF (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute)

DBTK (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld)

DBAP (Datenbaustein Ansprechpartner)

DBID (Datenbaustein Identifikationsdaten)

2.2 Erläuterung Kennzeichen / Bedingungen

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

m = Datenbaustein darf (nur) bei entsprechendem Sachverhalten vorhanden sein

In der Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird auf die Ausnahme bei Stornierungen nicht näher eingegangen, sondern es wird lediglich der Regelfall abgebildet.

3 Kontinuität der Leistungsgewährung

Nach § 69 SGB IX wird bei der Berechnung von direkt aufeinanderfolgenden Entgeltersatzleistungen grundsätzlich von dem für die zuerst geleistete Entgeltersatzleistung bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Sozialversicherungsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Die Regelung des § 69 SGB IX findet jedoch nicht auf alle Sachverhalte und Entgeltersatzleistungen gleichartig Anwendung. In der nachfolgenden Tabelle wird daher aufgeführt, in welchen Fällen eine zweite Meldung durch den Arbeitgeber zu erstatten ist, auch wenn die Zeiträume zweier Entgeltersatzleistungen direkt aufeinanderfolgen.

Liegt mindestens ein Kalendertag (auch arbeitsfreie Tage) zwischen zwei Zeiträumen, ist stets eine zweite Meldung zu erstatten.

Hinweise zum Pflegeunterstützungsgeld:

Für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI gilt § 69 SGB IX nicht, daher ist in jedem Einzelfall eine Übermittlung der Entgeltdaten an die Pflegekasse des zu Pflegenden erforderlich. Hierfür ist gesetzlich der Datenaustausch ausgeschlossen, weshalb die Bescheinigung entsprechend außerhalb des Verfahrens als Papierbescheinigung abzugeben ist.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Krankengeld (01/04)	Keine erneute Meldung Fälle in denen die Arbeitsunfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Krankheiten besteht oder eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Krankenkasse erfolgt, sind als durchgehende Arbeitsunfähigkeit anzusehen, weshalb keine erneute Meldung durch den Arbeitgeber vorzunehmen ist.	Keine erneute Meldung Sofern eine Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme durchgeführt wird und deshalb Übergangsgeld gezahlt wird, ist grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Der leistende Träger wendet sich wegen der Berechnungsgrundlage bilateral an die Krankenkasse. Die Krankenkasse übermittelt die jeweilige, nicht auf die BBG gekürzte Bemessungsgrundlage.	Keine erneute Meldung Regelmäßig werden Fälle rückwirkend zu einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit umgedeutet. In diesen Fällen ist eine Neumeldung mit Grund „21 und Stornierung der Meldung „01“ vorzunehmen. Sofern sich im Einzelfall ein Verletztengeldfall nahtlos an einen Krankengeldfall anschließt, z.B. wegen einer Materialentfernung, ist eine gesonderte Meldung für das Verletztengeld abzugeben. Maßgebend ist nach § 69 SGB IX die Daten für den für das Krankengeld maßgebenden Bemessungszeitraum.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Krankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Krankengeld nach § 44a SGB V (Spende von Organen oder Geweben) (Kein Datenaustausch)	Meldung erforderlich Folgt Krankengeld nach § 44 SGB V einem Krankengeld nach § 44a SGB V ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Sofern eine Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme durchgeführt wird und deshalb Übergangsgeld nach § 44a SGB V gezahlt wird, ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Folgt Verletztengeld einem Krankengeld nach § 44a SGB V ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld nach § 44a SGB V bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Krankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Übergangsgeld (11,12,22,31)	Keine erneute Meldung Folgt Krankengeld im Nachgang zu einer Rehabilitation, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Die Krankenkasse wendet sich wegen der Berechnungsgrundlage bilateral an die Übergangsgeldträger.	Keine erneute Meldung Folgt unterschiedliche Übergangsgeldzeiträume aufeinander, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen.	Meldung erforderlich Folgt Verletztengeld im Nachgang zu einer Rehabilitation, ist durch den Arbeitgeber eine erneute Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Übergangsgeld maßgeblichen Bemessungszeitraum anzugeben und eine neue Meldung vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme und damit das Übergangsgeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme und damit das Übergangsgeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen	Meldung erforderlich Hierbei endet das Übergangsgeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Verletztengeld (21)	Keine erneute Meldung Folgt Krankengeld durch z.B. Wegfall des Arbeitsunfalls auf Verletztengeld, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Sofern der Krankenkasse nicht alle notwendigen Informationen zur Berechnungsgrundlage vorliegen, werden diese bilateral von der Berufsgenossenschaft abgefordert.	Keine erneute Meldung Folgt Übergangsgeld auf Verletztengeld ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Der Träger des Übergangsgeldes wendet sich bilateral an die Berufsgenossenschaft/Krankenkasse.	Keine erneute Meldung Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Krankheiten/Verletzungen besteht oder eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Berufsgenossenschaft erfolgt, sind als durchgehende Verletztengeldfälle anzusehen und es ist keine erneute Meldung durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Verletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Verletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Verletztengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Kinderkrankengeld (02)	Meldung erforderlich Wenn durch die vorliegende Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf auf Kinderkrankengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „01“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Durch die Durchführung der Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ist grundsätzlich keine Betreuung des Kindes mehr möglich, weshalb der Anspruch auf Kinderkrankengeld bereits vorher endet. Es ist eine normale Meldung mit Grund „11“, „12“, „22“ oder „31“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Wenn durch die vorliegende Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf auf Kinderkrankengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „21“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Ggf. Meldung erforderlich Sofern es sich um dasselbe Kind handelt, ist dies als ein durchgängiger Kinderkrankengeldfall zu werten und keine erneute Meldung abzusetzen. Handelt es sich um die Erkrankung eines anderen Kindes, so ist dies als neuer Fall zu werten und ein neuer Datensatz abzusetzen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Erkrankung des Kindes und damit das Kinderkrankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Kinderkrankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Kinderverletztengeld (23)	Meldung erforderlich Wenn durch die Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „01“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Durch die Durchführung der Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ist grundsätzlich keine Betreuung des Kindes mehr möglich, weshalb der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher endet. Es ist eine normale Meldung mit Grund „11“, „12“, „22“ oder „31“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Wenn durch die Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „21“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Erkrankung des Kindes und damit das Kinderverletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Ggf. Meldung erforderlich Sofern es sich um dasselbe Kind handelt, ist dies als ein durchgängiger Kinderverletztengeldfall zu werten und keine erneute Meldung abzusetzen. Handelt es sich um die Erkrankung eines anderen Kindes, so ist dies als neuer Fall zu werten und ein neuer Datensatz abzusetzen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Kinderverletztengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Mutterschaftsgeld (03)	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „01“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „11“, „12“, „22“ oder „31“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „21“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23“ durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Keine Fallgestaltung

Für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI gilt § 49 SGB IX nicht. Daher sind keine Besonderheiten bei der Meldung zu beachten. Die Bescheinigung ist entsprechend der Papierbescheinigung abzugeben.